

# Sampling und Remixes

Die Artikelserie in der Rubrik «Gut zu wissen» über Bearbeitungen hat sich bislang den «klassischen» Bearbeitungen von musikalischen Werken gewidmet. Zwei weitere, spezifische Formen der Bearbeitung sind das Sampling und der Remix. Welche Rechte sind abzuklären, wenn vorbestehende Aufnahmen für die Erstellung eines neuen Werkes verwendet werden? Welche vertraglichen Vereinbarungen sind dabei zu treffen?

TEXT Claudia Kempf und Michael Wohlgemuth

Es existieren die unterschiedlichsten Formen und Techniken des Sound Samplings. Eines haben sie alle gemeinsam: Beim Sound Sampling werden Teile einer Musikaufnahme entnommen und in einem neuen Werk verwendet. Es stellt sich hierbei immer wieder die Frage, ob solche Werkteile, Samples, schutzwürdig sind oder ob diese – wenn sie zum Beispiel ganz kurz sind – automatisch frei verwendet werden dürfen.

Beim Remix wird eine bestehende Produktion bearbeitet, indem sie neu arrangiert und abgemischt wird. Dabei kann das bestehende Werk komplett zerlegt und mit zusätzlichen Elementen ergänzt wieder neu zusammengesetzt werden. Die Bearbeitungsgrade können bei Remixes theoretisch von einer Cover Version bis hin zu einer Neugestaltung variieren. Meist handelt es sich bei einem Remix jedoch um eine Bearbeitung. Der Werkstitel bleibt bei Remixes meist gleich, wird aber durch einen Zusatz, der entweder auf die Nutzungsform (Radio Edit / Extended Club Version o.ä.) oder auf den Remixer (vor allem bei bekannten DJs) hinweist, ergänzt.

Beim Sampling und bei Remixes wird – im Unterschied zur «klassischen Bearbeitung» – nicht nur ein vorbestehendes Werk zur Erstellung eines «Werkes zweiter Hand» bzw. einer Bearbeitung verwendet, sondern es wird auch auf eine bestehende Tonaufnahme zurückgegriffen. Daher gilt es zwei Rechtskategorien zu unterscheiden: die Rechte der Urheberinnen und Urheber des benutzten Werkes einerseits (Urheberrechte), die Rechte der ausübenden Künstler sowie der Tonträgerproduzenten an der benutzten Aufnahme andererseits (verwandte Schutzrechte).

## Die Klärung der Urheberrechte

Grundsätzlich schützt das Urheberrecht nicht nur komplette Musikstücke, sondern auch Teile davon, wenn sie die Voraussetzungen eines Werkes erfüllen und die Schutzfrist von 70 Jahren (nach dem Tod des letztverstorbenen Urhebers) noch nicht abgelaufen ist. Melodie, Solo oder andere Elemente können darum geschützt sein und dürfen nicht frei genutzt werden, falls sie für sich genommen ein Werk mit individuellem Charakter darstellen. Ob das so ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Je ausgeprägter die Eigenheiten eines Elementes im Sample hervortreten, desto geringer ist die Chance, dieses Element frei zu nutzen. Die Behauptungen, wonach das Verwenden von zwei Takten, neun Tönen oder zwei Sekunden Musik frei sei, sind von

daher nur Gerüchte, denn eine klare Abgrenzung, ab wann ein Werkteil für sich genommen einen Werkcharakter hat, gibt es leider nicht.

Wenn also beim Sampling ein geschützter Werkteil aus einer Fremdkomposition entnommen und in ein neues Werk eingebunden wird und dieser Werkteil für sich einen individuellen Charakter aufweist, müssen die Bearbeitungsrechte am Originalwerk beim Verlag beziehungsweise bei der Urheberin oder beim Urheber, bei unverlegten Werken mittels eines «Sampling-Vertrags» oder einer Bearbeitungserlaubnis eingeholt werden.

Bei Remixes ist zu unterscheiden, wer den Remix erstellt: der Urheber des Originalwerkes oder eine Drittperson. Ein Originalurheber ist in urheberrechtlicher Hinsicht grundsätzlich frei, Remixes seines eigenen Werkes zu erstellen. Wichtig ist hierbei jedoch zu beachten, dass er allenfalls die Erlaubnis seiner Miturheber für die Erstellung eines Remixes benötigt, falls das Originalwerk von mehreren Personen geschrieben wurde und, falls das Originalwerk bei einem Label herausgegeben wurde, er dessen Erlaubnis für die Verwendung der Tonaufnahme benötigt (verwandte Schutzrechte).

Wenn eine Drittperson einen Remix erstellt, ist zu unterscheiden, ob der Remix in Auftrag gegeben wurde oder ob der Remixer aus eigener Initiative aktiv werden möchte. In letzterem Fall müssen die Rechte beim Urheber oder bei dessen Verlag in Form von einer Bearbeitungslizenz (oft auch spezifisch als «Remix-Vertrag» bezeichnet) eingeholt werden.

## Die Klärung der verwandten Schutzrechte

Da beim Sampling und beim Remix mit vorbestehenden Tonaufnahmen gearbeitet wird, müssen zusätzlich die Rechte an der Aufnahme sowie an den Darbietungen der ausübenden Künstler geklärt werden. In der Regel werden die Rechte der ausübenden Künstler im Rahmen der Produktion an den Tonträgerproduzenten respektive das Label abgetreten.

Auch diese Rechte sind durch eine Schutzfrist zeitlich begrenzt. Aktuell beträgt die Schutzfrist in der Schweiz für Aufnahmen 50 Jahre nach Erstveröffentlichung, vorausgesetzt, dass die Aufnahme innert 50 Jahren ab Aufnahme-tatum tatsächlich zum ersten Mal veröffentlicht wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Aufzeichnungsdatum für die Berechnung des Ablaufs der Schutzfrist massgebend. In Ländern der Europäischen Union beträgt die Schutzfrist jedoch 70 Jahre. Eine Anhebung der schweizerischen Schutzfrist an diejenige der Europäischen Union ist Gegenstand der Revision des Urheberrechtsgesetzes, die aktuell im Parlament behandelt wird.

Ist die Schutzfrist noch nicht abgelaufen, so sind die Rechte an der Aufnahme zu klären. Aussagen wie «2 Sekunden dürfen frei verwendet werden» sind Gerüchte und grundsätzlich falsch. Umstritten ist jedoch, inwieweit der Schutz der Aufnahme auch kleinste Tonpartikel umfasst. So wird beispielsweise zurzeit auf EU-Ebene genau diese Frage im Fall «Kraftwerk vs. Pelham: Metall auf Metall» von den Richtern des EuGH beraten.

Die Rechte an der Aufnahme liegen in der Regel beim Tonträgerproduzenten, das heisst bei demjenigen, der die wirtschaftlichen Risiken an der Aufnahme trägt. Tonträgerproduzent kann ein Künstler selber (Eigenproduktionen), eine Tonträgerfirma («Label») oder ein Sendeunternehmen sein und die ent-

sprechenden Rechte sind dort einzuholen. Umgangssprachlich wird bei den Rechten an den Aufnahmen oft auch von «Master-Rights» gesprochen.

## Wesentliche Punkte eines «Sampling-Vertrages»

Beim «Sampling-Vertrag» (oder auch: «Sample-Clearance-Vertrag») sind je nach Konstellation die Rechte an Werk und Aufnahme zu regeln. Liegen diese Rechte bei ein und derselben Person / Firma, kann ein einzelner Vertrag abgeschlossen werden. Häufig sind jedoch zwei Verträge abzuschliessen: einer mit dem Urheber bzw. seinem Verlag sowie einer mit dem Tonträgerproduzenten. Folgende Punkte sollten darin geregelt werden:

- Name und Adresse der Vertragspartner (evtl. Künstlernamen).
- Vertragsgegenstand: Werk und / oder Aufnahme. Dauer des Samples. Wie darf das Sample genau verwendet werden? Darf es verändert werden?
- Umfang der Lizenz: Welche Rechte werden eingeräumt? Ist es eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz? In welchem Territorium gilt und wie lange dauert die Lizenz?
- Rechtesplit / Lizenzbeteiligungen: Die Urheberrechte werden in den meisten Fällen über die Werkbeteiligung geregelt. Die Urheber des neuen Werkes und die Rechteinhaber des benutzten Werkes sind als Miturheber am neuen Werk beteiligt. Der Rechtesplit sollte unbedingt im Sampling-Vertrag festgehalten werden. Neben dieser Regelung, die vom wirtschaftlichen Erfolg der neuen Produktion abhängig ist, können die Originalrechteinhaber auch zusätzlich eine pauschale Vergütung für das Bearbeitungsrecht einfordern. Darüber hinaus wird die Vergütung für die Verwendung der Aufnahme in der Regel entweder über eine prozentuale Lizenzbeteiligung pro verkauftes Exemplar der Neuproduktion oder über eine Pauschale geregelt. →

### Wichtig: Schutzfristen

Die Schutzfrist für ein Werk kann bereits abgelaufen sein, währenddem die Aufnahme noch geschützt ist. In diesem Fall müssen zwar die Rechte am benutzten Werk nicht mehr geklärt werden, die Rechte an der Aufnahme jedoch schon. Dies gilt auch für Aufnahmen von zum Beispiel Naturklängen und Tierstimmen, die urheberrechtlich nicht geschützt sind. Die Aufnahme, als wirtschaftliche Leistung eines Produzenten, ist jedoch trotzdem geschützt.



Remix und Sampling sind aus urheberrechtlicher Sicht spezifische Formen der Bearbeitung.

- Abrechnungsmodalitäten:  
Wie und wie oft wird abgerechnet?
- Gewährleistung der Rechte: Der Rechteinhaber muss gewährleisten, dass er über die entsprechenden Rechte am Sample verfügt.
- Ort, Datum, Unterschrift des Rechteinhabers.
- Rechtswahl und Gerichtsstand.

#### Wesentliche Punkte eines Remix-Vertrages

Beim Remix-Vertrag ist es wichtig zu unterscheiden, ob der Remix in einem Auftragsverhältnis erfolgt oder ob der Remixer von sich aus tätig wird und um die Remix-Erlaubnis anfragt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen können sich die Verträge unterscheiden. Hinzu kommt beim Remix, dass je nach Konstellation ebenfalls die Rechte an Werk und Aufnahme zu regeln sind. Liegen diese Rechte bei ein und derselben Person / Firma, kann ein einzelner Vertrag abgeschlossen werden. Häufig sind jedoch zwei Verträge abzuschliessen: einer mit dem Urheber / Verlag sowie einer mit dem Interpreten / Tonträgerproduzenten. Folgende Punkte sollten darin geregelt werden:

- Name und Adresse der Vertragspartner (evtl. Künstlernamen).
- Vertragsgegenstand: Werk und / oder Aufnahme. Dauer. Titel des Remixes. Festlegung der Credits.
- Produktionsmodalitäten:  
Ablieferungszeitpunkt, Spezialwünsche (bei einem Auftrag).
- Umfang der Lizenz: Welche Rechte werden eingeräumt? Ist es eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz? In welchem Territorium gilt und wie lange dauert die Lizenz?
- Honorar: In aller Regel wird ein Pauschalhonorar vereinbart, seltener eine Lizenzbeteiligung an Verkäufen sowie weiteren Lizenzvergaben wie beispielsweise Filmvertonungen (Sync-Fees). Rechtesplit: Der Remixer wird in der Regel (aber nicht zwingend) als Bearbeiter des neu entstandenen Werkes beteiligt. Entsprechend kommen die Bearbeiteransätze zur Anwendung, die im SUIA-Verteilungsreglement festgehalten sind (siehe Artikel «Die Bearbeitung geschützter Werke», SUIAinfo März 2019). In seltenen Fällen, wenn zum Beispiel sein Anteil am neuen Werk sehr prägend ist, wird dem Remixer der Status eines Miturhebers am Remix zugesprochen. In diesen Fällen kann eine Beteiligung auch höher ausfallen.
- Abrechnungsmodalitäten:  
Wie und wie oft wird abgerechnet?
- Ort, Datum, Unterschrift des Rechteinhabers.
- Rechtswahl und Gerichtsstand.

#### Wie ist ein Werk mit Samples bzw. ein Remix bei der SUIA anzumelden?

Bei der Anmeldung eines Werkes mit Samples aus einem noch geschützten Werk ist zwingend der Sampling-Vertrag (muss nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet sein) beizulegen oder – via Online-Anmeldung – hochzuladen. Der Rechtesplit muss sich klar aus dem Sampling-Vertrag ergeben. Ansonsten kann das neue Werk nicht registriert werden.

Bei der Anmeldung eines Remixes eines noch geschützten Werkes ist der Remix-Vertrag (muss nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet sein) beizulegen oder – via Online-Anmeldung – hochzuladen. Der Remixer erhält nur Anteile am Werkertrag, wenn der

**Wichtig: Miturheber aufführen**  
Im Unterschied zur «klassischen Bearbeitung», bei welcher der Bearbeiter im neuen Werk auch als solcher deklariert wird, ist es die allgemeine Praxis, bei Werken mit Samples alle Urheber als Miturheber aufzuführen. Urheber und ggf. Verleger des verwendeten Samples werden somit zu Mit-Rechteinhaber am neuen Werk. Bei der Werkanmeldung ist nicht zu vergessen, alle Rechteinhaber des verwendeten Samples aufzuführen oder zumindest klar aufzuführen, welches Originalwerk gesampelt wurde.

Sampling-Vertrag Aufschluss darüber gibt, dass der Remixer zu beteiligen ist. Wird kein spezifischer Prozentsatz erwähnt, erhält der Remixer die im Verteilungsreglement für Bearbeiter festgehaltenen Anteile. Fehlt der Hinweis auf die Beteiligung, erfasst die SUIA den Namen des Remixers bei der Originalversion mit dem Vermerk, dass es sich um einen bewilligten Remix handelt, der Remixer jedoch keine Beteiligung erhält. Wenn Verlage Remixes von Werken anmelden, die bei ihnen im Originalverlag sind, verzichtet die SUIA auf die Remix-Verträge, da der Verlag das Bearbeitungsrecht immer direkt mit seinen Urhebern klären kann.

#### Zusammenfassung

Beim Remix und Sampling sind nebst den Bearbeitungsrechten (Urheberrecht) immer auch die verwandten Schutzrechte betroffen, da eine vorbestehende Aufnahme (mit darauf enthaltenen Rechten der ausübenden Künstler bzw. Interpreten) verwendet wird. Die Rechte an der Aufnahme können beim gleichen Rechteinhaber der Bearbeitungsrechte (Urheber oder Verleger) oder aber bei einem Dritten liegen (oft bei einem Tonträgerunternehmen bzw. Label) und müssen auch bei nur kurzen Ausschnitten eingeholt werden. Je mehr Rechteinhaber involviert sind, desto früher lohnt es sich, mit der Rechteabklärung zu beginnen. Ebenfalls sollten die Remix- und Sample-Bewilligungen zu Beweiswecken (und auch damit die Werkanmeldungen bei der SUIA gemacht werden können) immer in Form von schriftlichen Verträgen inklusive Rechtesplit-Regelungen festgehalten werden.

Die SUIA unterstützt ihre Mitglieder beim Ausfindigmachen der Inhaber der Urheberrechte. Bei verlegten Werken gibt sie Auskunft über den Verlag und teilt dessen Anschrift mit, damit direkt mit dem Verlag Kontakt aufgenommen werden kann. Bei unverlegten Werken leitet sie die Anfragen an die Urheber oder deren Erben weiter. Anfragen sind zu richten an: publisher (at) suisa (dot) ch. Angaben zu den Produzenten einer Aufnahme finden sich unter dem ©-Vermerk auf den Tonträgern.

AUS DER RUBRIK [suisablog.ch/de/gut-zu-wissen](http://suisablog.ch/de/gut-zu-wissen)

## SUIA-Generalversammlung: Die Meinung der Mitglieder zählt



Nachdem sich die stimmberechtigten Mitglieder und Gäste letztes Jahr im Bierhübeli Bern getroffen hatten (im Bild), findet die nächste Generalversammlung der SUIA am Freitag, 21. Juni 2019, im Konzertsaal des Kongresszentrums Biel statt.

Die Generalversammlung der SUIA findet am Freitag, 21. Juni 2019, im Kongresszentrum Biel (Konzertsaal) statt. Zum ersten Mal werden der Generalversammlung zwei Rechnungen präsentiert; ein Novum in der SUIA-Geschichte. Weiter stehen Wahlgeschäfte an: Es geht um die Gesamterneuerung des Vorstands, der Verteilungs- und Werkkommission sowie die Ersatzwahl in die Beschwerdekommision.

An der SUIA-Generalversammlung 2019 wird den stimmberechtigten Mitgliedern unter dem Traktandum Geschäftsbericht neben der gewohnten Jahresrechnung der Genossenschaft für das Jahr 2018 erstmals auch der Abschluss einer Konzernrechnung für die SUIA-Gruppe zur Genehmigung vorgelegt. Die Konzernrechnung enthält die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der SUIA kontrolliert werden. Dazu gehört die Tochtergesellschaft SUIA Digital Licensing AG mit Sitz in Vaduz (FL) sowie das Joint Venture Mint Digital Services AG, an dem die SUIA eine Beteiligung von 50% hält. Beide Abschlüsse wurden von der Revisionsstelle BDO geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

#### Wahl des Vorstands

Von den 15 aktuellen Mitgliedern des Vorstands der SUIA stellen sich 13 zur Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Zwei Bisherige werden den Vorstand aufgrund der Amtszeitbeschränkung verlassen: Marco Zanotta (Vizepräsident) und Bertrand Liechti (Präsident der Vorstandskommission Finanzen und Kontrolle) haben während zwanzig Jahren die Geschicke der SUIA mitgestaltet. Vor ihrer offiziellen Verabschiedung werden sie auf ihre Amtszeit zurückblicken und ihre Erinnerungen und Highlights mit den Anwesenden teilen.

Mit den vorgeschlagenen zwei neuen Mitgliedern soll der Vorstand verjüngt werden. Der Genfer Grégoire Liechti, Jahrgang 1981, soll Bertrand Liechti ersetzen; die Unternehmerin Sylvie Reinhard, Jahrgang 1980, Marco Zanotta. Während Grégoire Liechti langjährige nationale wie internationale Erfahrungen im Verlegergeschäft mitbringt, ergänzt Sylvie Reinhard das Vorstandswissen im Bereich digitale Innovation und Kultur.

#### Weitere Wahlgeschäfte

Die Verteilungs- und Werkkommission setzt sich aus höchstens 22 Mitgliedern zusammen; 21 stellen sich zur Wiederwahl. Grégoire Liechti, Mitglied seit 2015, ist zurückge-

treten und kandidiert für den Vorstand. Für den frei werdenden Sitz wird der Nominierungsausschuss rechtzeitig in den üblichen Publikationskanälen auf die Ersatzwahl anlässlich der GV 2020 hinweisen und die relevanten Musikurheber- und Musikverleger-Verbände um eine Vorauswahl bitten.

An der GV 2018 blieb der für die zweite fachkundige Person reservierte Sitz in der neu geschaffenen Beschwerdekommision vakant. Der Vorstand beantragt jetzt der Generalversammlung, Marco Zanotta als externes Mitglied in die Beschwerdekommision zu wählen. Er ist weder Auftraggeber noch Mitglied der SUIA.

#### Vergütungen und Anlagepolitik

Die an der letzten Generalversammlung revidierten Statuten, in Kraft seit dem 1. Januar 2019, weisen der Generalversammlung neue Kompetenzen zu. Sie ist zuständig für die Vergütungen und die sonstigen Leistungen an den Präsidenten oder die Präsidentin und an die Mitglieder des Vorstands und für die allgemeine Anlagepolitik. Der Vorstand legt dazu das seit 2009 geltende Entschädigungsreglement vor und hat die allgemeinen Grundsätze zur Anlagepolitik ausgearbeitet und beantragt deren Genehmigung.

Zu guter Letzt bietet die SUIA-GV einmal mehr Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedern und mit Gästen aus Politik, Kultur, Verbänden etc. sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SUIA ins Gespräch zu kommen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten zur Mitbestimmung und zum Austausch und kommen Sie möglichst zahlreich am Freitag, 21. Juni 2019, nach Biel. (dz)

#### Gesamthaft erfreuliches Geschäftsjahr 2018

Der SUIA-Vorstand und seine Kommissionen für Tarife und Verteilung sowie für Organisation und Kommunikation trafen sich zu den ordentlichen Frühjahrssitzungen am 9. und 10. April 2019 am SUIA-Hauptsitz in Zürich.

Das wichtigste Thema an der Frühjahrssitzung sind traditionellerweise die Beschlüsse über die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zuhanden der Generalversammlung. Die SUIA erstellt ab diesem Jahr zwei Rechnungen nach dem Standard Swiss GAAP FER. (aw)

GANZE ARTIKEL [suisablog.ch/de/unternehmen](http://suisablog.ch/de/unternehmen)